

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **25**

Ausgabetag **26.06.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 174 | 20.06.15 | a) Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 30.07.2015 | 395 |
| 175 | 20.06.15 | b) Plakatierung aus Anlass der Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 | 396 |
| 176 | 20.06.15 | b) Bekanntmachung der Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter | 397 |

AMTSGERICHT AHLEN

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 177 | 09.06.15 | Anlegung des Grundbuchs für bisher nicht gebuchte Grundstücke in der Gemarkung Albersloh | 398 |
|-----|----------|--|-----|

ABWASSERBETRIEB TEO

- | | | | |
|-----|----------|---|-----------|
| 178 | 17.06.15 | 3. Änderungssatzung vom 17.06.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung 2. Änderung vom 17.12.2014 und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, in der jeweils geltenden Fassung | 399 – 400 |
|-----|----------|---|-----------|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 179 | 19.06.15 | a) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | |
| 180 | 16.06.15 | b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs-
entscheidungen | 401 |
| | | | 402 |

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 KWahlO

Sitzung des Wahlausschusses

Der **Wahlausschuss** der Stadt Ahlen tritt zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl 2015 am

30.07.2015, 17.00 Uhr ,

im Rathaus der Stadt Ahlen, Saal II, Westenmauer 10, 59227 Ahlen zusammen.

Jedermann hat Zutritt zur Sitzung.

Ahlen, den 20.06.2015

Stadt Ahlen

Benedikt Ruhmöller
Wahlleiter

Bekanntmachung

Plakatierung aus Anlass der Bürgermeisterwahl am 13.09.2015

Die Stadt Ahlen stellt den Bewerbern/innen für die Bürgermeisterwahl Wahlwerbeflächen zur Verfügung.

Es ist von allen Bewerbern/innen ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Bewerber/innen, die von im Rat der Stadt Ahlen vertretenen Parteien aufgestellt werden, sind von der Antragstellung ausgenommen.

Die Anträge müssen bis spätestens

28.07.2015

eingegangen sein.

Sie sind an folgende Anschrift zu richten:

**Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
- Wahlamt -
Westenmauer 10**

59227 Ahlen

Die Zuteilung der Plakatflächen erfolgt zum 31.07.2015. Die Flächen stehen ab dem 03.08.2015 zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Zuteilung von Wahlwerbeflächen:

1. Die Bewerber/innen müssen zur Bürgermeisterwahl zugelassen sein.
2. Es sind Plakate der Größe DIN A 0 zu kleben. Kleinere Plakate können nur zugelassen werden, wenn sich die Parteien verpflichten, die zur Verfügung gestellten Flächen vorher neutral zu bekleben.

Ahlen, den 20.06.2015

Stadt Ahlen



Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 24.06.2014 die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO mache ich hiermit die Namen der gewählten Personen bekannt:

Beisitzer/-in:

Hubertus Beier
Karl-Heinrich Jonscher
Tanja Lehmann
Michael Berning
Karl-Heinz Meiwas
Norbert Schwemmer
Bernhard Avermiddig
Matthias Bußmann

persönliche/-r Stellvertreter/-in

Ralf Kiowsky
Peter Lehmann
Philipp Gößling
Serhat Ulusoy
Gabriele Duhme
Frank Viehfeiger
Silvia Hillebrand
Martina Maury-Thüling/Rolf Leismann

Ahlen, 20.06.2015


Benedikt Ruhmöller
Wahlleiter

Geschäfts-Nr.:

AL-302-72

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ahlen

Bekanntmachung

Alsonfs Siemann hat am 30.03.2015 beantragt, für die bisher nicht gebuchten und in der Gemarkung Albersloh liegenden Grundstücke

Flur 6 Flurstück 28
Flur 9 Flurstück 115
und Flur 7 Flurstück 15

das Grundbuch anzulegen und ihn als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht begründete Einwendungen Berechtigter bis zum 21.07.2015 beim Amtsgericht Ahlen, Gerichtsstraße 12, 59227 Ahlen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Ahlen, 09.06.2015
Amtsgericht

Glischinski
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Änderungssatzung

3. Änderungssatzung vom 17.06.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung 2. Änderung vom 17.12.2014 und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, in der jeweils geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II.1 erhalten die Buchstaben d), e) und f) folgende Fassung:
 - d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
 - e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
 - f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt
2. In Ziffer III.1 erhalten die Buchstaben c), d) und e) folgende Fassung:
 - c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
 - d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
 - e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2013, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

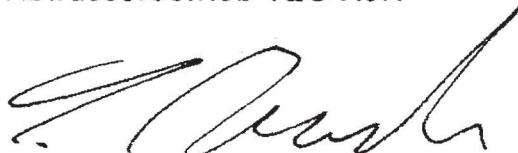
Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 12.05.2015, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 28.05.2015 und der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 23.04.2015 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 17. Juni 2015

Abwasserbetrieb TEO AöR



Ludger Banken
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40001/2013-

48231 Warendorf, den 19. Juni 2015

Die Windenergie Schierl GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 33397 Rietberg, hat am 15. Oktober 2013 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Gemarkung Oelde, Flur 145, Flurstück 37, vorgelegt. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Rüdiger Eickmeier